

Einkaufsbedingungen von Unchained Robotics

§ 1 Vertragsabschluss

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich unter den Bedingungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende oder widersprüchliche Bedingungen des Lieferanten werden nicht Teil des Vertrags, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, sofern dieser im Sinne des § 14 BGB als Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen einzuordnen ist.

Eine Annahme der Lieferung oder Leistung unsererseits ohne ausdrückliche Ablehnung bedeutet nicht, dass wir die Lieferbedingungen des Vertragspartners akzeptiert haben. Die Bestellannahme ist innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Zugang der Bestellung zu bestätigen. Bei späterer Annahme gilt dies als neues Angebot.

Individuelle Vereinbarungen, die im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffen werden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Inhalt solcher Vereinbarungen wird durch schriftliche Verträge oder unsere schriftliche Bestätigung festgelegt, sofern kein Gegenbeweis erbracht wird.

Bei formlosen Geschäftsabschlüssen gilt unsere Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen können auch mittels Datenübertragung übermittelt werden und sind ohne Unterschrift gültig.

§ 2 Angebot

Angebote sind unverbindlich und kostenlos einzureichen. Mit der Abgabe des Angebots akzeptiert der Lieferant diese Einkaufsbedingungen vorbehaltlos.

§ 3 Lieferung

Der Lieferant trägt das Risiko jeder Lieferung bis zum von uns angegebenen Bestimmungsort. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen fracht- und spesenfrei. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferdokumente (z. B. Frachtbrief, Lieferschein) vollständig auszufüllen und eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer zeitnah an uns zu senden.

Sollten wir Eingangsfrachten übernehmen, geschieht dies nur, wenn die Speditionsrechnung, der Speditionsauftrag, der Frachtbrief und eventuell notwendige Begleitdokumente vorliegen. In Zweifelsfällen ist die geeignete Versandart mit uns abzustimmen, insbesondere wenn wir aufgrund besonderer Vereinbarungen die Versandkosten tragen.

§ 4 Liefertermine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Entscheidend für deren Einhaltung ist der Wareneingang an dem von uns benannten Bestimmungsort. Der Lieferant hat uns umgehend schriftlich zu informieren, wenn Umstände eine termingerechte Lieferung gefährden.

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine schriftliche Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Bestellwerts pro Woche Verzug zu fordern, maximal jedoch 10 % des Gesamtwerts der Bestellung. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 5 Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden und negative Umwelteinflüsse vermieden werden. Sofern die Verpackung gesondert berechnet wird, sind die Kosten im Angebot und auf der Rechnung separat auszuweisen. Bei frachtfreier Rücksendung sind mindestens zwei Drittel der Verpackungskosten gutzuschreiben. Für die Rücknahme der Verpackungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Annahme

Bei höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder Arbeitskämpfen, die zu einer Reduktion unseres Bedarfs führen oder uns an der Übernahme der bestellten Ware hindern, entfällt unsere Abnahmepflicht für die Dauer dieser Ereignisse. Bei dauerhaften Störungen behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Zahlung und Rechnungsstellung

Die Rechnung ist spätestens drei Tage nach dem Versand der Ware einzureichen. Unsere Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Skontofrist beginnt mit dem ordnungsgemäßen Wareneingang und dem Erhalt der Rechnung. Die Rechnung muss zur Vermeidung von Verzögerungen unsere Bestellnummer enthalten und ist getrennt von der Ware zu senden.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant übernimmt die Sach- und Rechtsgewährleistung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, es ist anders festgelegt.
- (2) Er garantiert, dass alle gelieferten Waren sein uneingeschränktes Eigentum sind und dass keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (3) Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren frei von Mängeln sind und den vereinbarten Eigenschaften entsprechen.
- (4) Die Kosten für Prüfungen und Nachbesserungen trägt der Lieferant, auch wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag.
- (5) Die Frist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Lieferung, sofern keine längeren gesetzlichen Fristen gelten.

§ 9 Produkthaftung

Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Falle eines Produktschadens von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

§ 10 Qualitätssicherung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferten Waren den technischen Spezifikationen entsprechen. Er gewährt uns das Recht, nach vorheriger Anmeldung Einblick in den Produktionsablauf zu nehmen.

§ 11 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass durch die gelieferten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle von Ansprüchen Dritter stellt der Lieferant uns frei.

§ 12 Sonstige Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für uns zur Verfügung gestellte Gegenstände und haftet für deren Verlust oder Beschädigung. Überlassene Unterlagen unterliegen einer strengen Geheimhaltungspflicht.

§ 13 Abtretung und Aufrechnung

Der Lieferant darf Forderungen an Dritte nur mit unserer Zustimmung abtreten. Aufrechnungsrechte stehen ihm nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.

§ 14 Anwendbares Recht

Für die Vertragsbeziehung gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für Lieferungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Gerichtsstand ist Paderborn, so fern der Lieferant Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.